Beschluss-Nr.: 47/26/3

Die Vollversammlung beschließt auf der Grundlage von § 5 Abs. 3 Satz 1 der Satzung der IHK Halle-Dessau die Neufassung der Schiedsgerichtsordnung gemäß Anlage.

Halle (Saale), 30. September 2026

Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

gez.	gez.
Sascha Gläßer	Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Präsident	Hauptgeschäftsführer

Der vorstehende, von der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau am 30. September 2026 gefasste Beschluss Nr. 47/26/3 wird hiermit ausgefertigt.

Halle (Saale), 2. Oktober 2026

Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

gez.	gez.
Sascha Gläßer	Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Präsident	Hauptgeschäftsführer

Industrie- und Handelskammer
Halle-Dessau

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau hat am 30. September 2026 gemäß § 4 Abs. 2 S. 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3306), die folgende Neufassung der Schiedsgerichtsordnung beschlossen:

Schiedsgerichtsordnung der IHK Halle-Dessau

Die Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau (IHK Halle-Dessau) ist gesetzliches Mitglied in der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK). Die DIHK hat einen Schiedsgerichtshof (SGH) errichtet und bietet zur verbindlichen Entscheidung von Wirtschaftsstreitigkeiten eine eigene Schiedsgerichtsordnung (SGH-Schiedsregeln) an. Daher verweist die IHK Halle-Dessau auf die SGH-Schiedsregeln mit folgender Maßgabe:

Artikel 1 Anwendungsbereich
Diese Schiedsgerichtsordnung findet Anwendung, wenn die Vertragsparteien eine Schiedsvereinbarung getroffen haben, die auf das Schiedsgericht oder die Schiedsordnung der IHK Halle-Dessau Bezug nimmt.

Artikel 2 Verweisung an den SGH
Haben die Vertragsparteien eine Schiedsvereinbarung getroffen, die auf die Schiedsgerichtsordnung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau Bezug nimmt, so finden die Schiedsregeln des Schiedsgerichtshofs bei der Deutschen Industrie- und Handelskammer (SGH) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Anwendung. Das Verfahren wird durch den SGH administriert.

Artikel 3 Schiedsort und Verhandlungen
(1) Abweichend von § 16 der SGH-Schiedsregeln ist der Schiedsort Halle (Saale), sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben.
(2) Die Parteien können für Verhandlungen im Rahmen des Schiedsverfahrens Räumlichkeiten in der IHK Halle-Dessau anmieten, sofern diese verfügbar sind.

Artikel 4 Kommunikation
(1) Diese Schiedsgerichtsordnung verpflichtet die Parteien zur Nutzung der Verfahrensmanagementplattform des SGH. Schriftsätze und Erklärungen sind von den Parteien ausschließlich über die digitale Verfahrensmanagementplattform an den SGH zu richten.
(2) Die Parteien und ihre Prozessbevollmächtigten sorgen für die Einhaltung der Technikvorgaben des SGH.

Artikel 5 Benennung von Schiedsrichtern durch den Präsidenten* der IHK Halle-Dessau
Schiedsrichter werden in den in § 9 und § 13 Abs. 1 der SGH-Schiedsregeln genannten Fällen nicht vom SGH, sondern vom Präsidenten der IHK Halle-Dessau benannt. Der Präsident der IHK Halle-Dessau kann beim SGH Vorschläge zur Benennung von Schiedsrichtern einholen.

Artikel 6 Haftungsausschluss
Für sämtliche Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit dem Schiedsverfahren ist die Haftung der IHK Halle-Dessau, ihrer Organe und Mitarbeiter ausgeschlossen, soweit sie nicht eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung begehen.

Artikel 7 Inkrafttreten und Übergangsklausel
(1) Diese Schiedsgerichtsordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Bundesanzeiger in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Schiedsgerichtsordnung der IHK Halle-Dessau vom 8. März 1998, zuletzt geändert durch Beschluss der Vollversammlung vom 25. Juni 2005, außer Kraft.
(2) Für Schiedsgerichtsverfahren, die bei Inkrafttreten dieser Schiedsgerichtsordnung bereits eingeleitet sind, gilt die frühere Schiedsgerichtsordnung der IHK Halle-Dessau bis zum endgültigen Abschluss des jeweiligen Verfahrens fort.

* Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter

Beschluss-Nr.: 48/26/3

Die Vollversammlung beschließt auf der Grundlage von § 5 Abs. 3 Satz 2 Buchst. b der Satzung der IHK Halle-Dessau die Anpassung des Gebührentarifs gemäß Anlage.

Halle (Saale), 30. September 2026

Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

gez.	gez.
Sascha Gläßer	Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Präsident	Hauptgeschäftsführer

Genehmigt
durch das
Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt
Magdeburg, 8. Oktober 2026
Im Auftrag
Pinkernelle

Der vorstehende, von der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau am 30. September 2026 beschlossene und vom Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt am 8. Oktober 2026 genehmigte Beschluss Nr. 48/26/3, wird hiermit ausgefertigt.

Halle (Saale), 12. Oktober 2026

Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

gez.	gez.
Sascha Gläßer	Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Präsident	Hauptgeschäftsführer

Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

Anlage 1 zu TOP 6.2

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau hat am 30. September 2026 gemäß § 4 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3306), die folgende Anpassung des Gebührentarifs beschlossen:

Gebührentatbestand	**Betrag**
12.1 Vermittlerregister § 11a Abs. 1 GewO	
12.1.1 Registrierung gebundene Vermittler gemäß § 34d Abs. 7 GewO	50,00 €
12.1.2 Registrierung Vermittler und Berater gemäß §§ 34d, 34f, 34h, 34i, 34k GewO	150,00 €
12.1.3 Registrierung angestellter Personen gemäß §§ 34d, 34f, 34h, 34i, 34k GewO, je Meldung	150,00 €
12.1.4 Aufnahme von Tätigkeiten in EU- oder EWR-Staat nach §§ 34d, 34i GewO, je Meldung	170,00 €
12.1.5 Änderung Registerdaten Vermittler und Berater gemäß §§ 34d, 34f, 34h, 34i, 34k GewO; je Meldung	60,00 €

Beschluss-Nr.: 49/26/3

Die Vollversammlung der IHK Halle-Dessau beschließt gemäß § 10 Absatz 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern, dass zwischen der IHK Halle-Dessau und der IHK Magdeburg die in der Anlage beigefügten Vereinbarungen über die Übertragung der Aufgaben bezüglich der Sachkundeprüfung zum/-r Geprüften Fachmann/-frau für Darlehensvermittlung IHK auf die IHK Magdeburg und über die Übertragung der Aufgaben bezüglich der Sachkundeprüfung zum/-r Geprüften Fachmann/-frau für Versicherungsvermittlung IHK auf die IHK Halle-Dessau abgeschlossen werden.

Halle (Saale), 30. September 2026

Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

gez.	gez.
Sascha Gläßer	Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Präsident	Hauptgeschäftsführer

Genehmigt
durch das
Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft
und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt

Magdeburg, 8. Oktober 2026
Im Auftrag

Pinkernelle



Der vorstehende, von der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau am 30. September 2026 beschlossene und vom Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt am 8. Oktober 2026 genehmigte Beschluss Nr. 49/26/3, wird hiermit ausgefertigt.

Halle (Saale), 12. Oktober 2026

Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

gez.	gez.
Sascha Gläßer	Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Präsident	Hauptgeschäftsführer

Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben bezüglich der Sachkundeprüfung Geprüfter Fachmann für Darlehensvermittlung IHK/ Geprüfte Fachfrau für Darlehensvermittlung IHK

zwischen der

Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau
Franckestraße 5, 06110 Halle (Saale)
vertreten durch ihren Präsidenten und ihren Hauptgeschäftsführer

– nachfolgend IHK Halle-Dessau –

und der

Industrie- und Handelskammer Magdeburg
Alter Markt 8, 39104 Magdeburg
vertreten durch ihren Präsidenten und ihren Hauptgeschäftsführer

– nachfolgend IHK Magdeburg –

Präambel

Die Verordnung über Darlehensvermittlung (Darlehensvermittlungsverordnung - DarlVermV) vom 28. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr.229) weist den Industrie- und Handelskammern (IHKn) die Abnahme der Prüfung zu. Eine regionale Zuständigkeit wird jedoch nicht festgelegt, d. h. die Sachkundeprüfung kann bei der IHK abgelegt werden, die diese Prüfung anbietet. Aufgrund geringer Nachfrage bei der IHK Halle-Dessau schließen die Vertragsparteien folgende Vereinbarung:

§ 1 Übertragung der Aufgaben

(1) Gemäß § 10 Abs. 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) – in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 215) geändert worden ist, überträgt die IHK Halle-Dessau vollumfänglich ihre Rechte und Pflichten nach § 2 Absatz 1 der Verordnung über Darlehensvermittlung (Darlehensvermittlungsverordnung – DarlVermV) auf die IHK Magdeburg.

(2) Die IHK Magdeburg erledigt die ihr nach dieser Vereinbarung übertragene Aufgabe nach der Maßgabe der jeweils gültigen Fassung der für die Durchführung der Sachkundeprüfung geltenden Vorschriften.

§ 2 Mitwirkung der übertragenden IHK

Die IHK Halle-Dessau kann bei Anfragen informieren und beraten. Unterlagen zur Prüfung werden ausschließlich von der IHK Magdeburg herausgegeben.

§ 3 Dauer und Kündigung der Vereinbarung

(1) Diese Vereinbarung wird unbefristet geschlossen. Sie ist von den beteiligten IHKn unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Monatsende kündbar. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(2) Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt. Ein wichtiger Grund kann insbesondere bei Gesetzesänderungen vorliegen, die eine Fortsetzung der Vereinbarung auf der bisherigen vertraglichen Grundlage nicht mehr zulassen. Alle Vertragsparteien werden sich jedoch in diesem Fall vor Ausspruch der Kündigung nach Kräften bemühen, eine Anpassung der Vertragsbeziehungen dahingehend vorzunehmen, dass eine Fortsetzung der Zusammenarbeit weiterhin möglich ist.

§ 4 Finanzierung

Die IHK Magdeburg erhebt zur Deckung ihrer Kosten im Rahmen dieser Aufgabenübertragung Gebühren und Auslagen nach Maßgabe ihrer Gebührenordnung. Die IHK Halle-Dessau ist nicht verpflichtet, etwaige Kosten zu erstatten.

§ 5 Salvatorische Klausel

Soweit einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sind oder unwirksam werden, wird dadurch die Gültigkeit des Inhalts der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich in dieser Vereinbarung eine Lücke herausstellen sollte. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung oder zur Ausfüllung der Lücke werden die Vertragsparteien eine angemessene Regelung treffen, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was sie gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt haben würden, soweit sie bei Abschluss dieser Vereinbarung den Punkt bedacht hatten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Elektronischen Bundesanzeiger in Kraft.

Halle (Saale), 30. September 2026

gez.
Sascha Gläßer
Präsident

gez.
Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Hauptgeschäftsführer

Magdeburg

gez.
Klaus Olbricht
Präsident

gez.
André Rummel
Hauptgeschäftsführer

Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben bezüglich der Sachkundeprüfung Geprüfter Fachmann für Versicherungsvermittlung IHK / Geprüfte Fachfrau für Versicherungsvermittlung IHK

zwischen der

Industrie- und Handelskammer Magdeburg
Alter Markt 8, 39104 Magdeburg
vertreten durch ihren Präsidenten und ihren Hauptgeschäftsführer

– nachfolgend IHK Magdeburg –

und der

Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau
Franckestraße 5, 06110 Halle (Saale)
vertreten durch ihren Präsidenten und ihren Hauptgeschäftsführer

– nachfolgend IHK Halle-Dessau –

Präambel

Die Verordnung über die Versicherungsvermittlung und -beratung (Versicherungsvermittlungsverordnung – VersVermV) vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2483; 2019 I S. 411), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 43) geändert worden ist, weist den Industrie- und Handelskammern (IHKn) die Abnahme der Prüfung zu. Eine regionale Zuständigkeit wird jedoch nicht festgelegt, d. h. die Sachkundeprüfung kann bei der IHK abgelegt werden, die diese Prüfung anbietet. Aufgrund geringer Nachfrage bei der IHK Magdeburg schließen die Vertragsparteien folgende Vereinbarung:

§ 1 Übertragung der Aufgaben

(1) Gemäß § 10 Abs. 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) – in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 215) geändert worden ist, überträgt die IHK Magdeburg vollumfänglich ihre Rechte und Pflichten nach § 3 Absatz 1 der Verordnung über die Versicherungsvermittlung und -beratung (Versicherungsvermittlungsverordnung – VersVermV) auf die IHK Halle-Dessau.

(2) Die IHK Halle-Dessau erledigt die ihr nach dieser Vereinbarung übertragene Aufgabe nach der Maßgabe der jeweils gültigen Fassung der für die Durchführung der Sachkundeprüfung geltenden Vorschriften.

§ 2 Mitwirkung der übertragenden IHK

Die IHK Magdeburg kann bei Anfragen informieren und beraten. Unterlagen zur Prüfung werden ausschließlich von der IHK Halle-Dessau herausgegeben.

§ 3 Dauer und Kündigung der Vereinbarung

(1) Diese Vereinbarung wird unbefristet geschlossen. Sie ist von den beteiligten IHKn unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Monatsende kündbar. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(2) Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt. Ein wichtiger Grund kann insbesondere bei Gesetzesänderungen vorliegen, die eine Fortsetzung der Vereinbarung auf der bisherigen vertraglichen Grundlage nicht mehr zulassen. Alle Vertragsparteien werden sich jedoch in diesem Fall vor Ausspruch der Kündigung nach Kräften bemühen, eine Anpassung der Vertragsbeziehungen dahingehend vorzunehmen, dass eine Fortsetzung der Zusammenarbeit weiterhin möglich ist.

§ 4 Finanzierung

Die IHK Halle-Dessau erhebt zur Deckung ihrer Kosten im Rahmen dieser Aufgabenübertragung Gebühren und Auslagen nach Maßgabe ihrer Gebührenordnung. Die IHK Magdeburg ist nicht verpflichtet, etwaige Kosten zu erstatten.

§ 5 Salvatorische Klausel

Soweit einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sind oder unwirksam werden, wird dadurch die Gültigkeit des Inhalts der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich in dieser Vereinbarung eine Lücke herausstellen sollte. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung oder zur Ausfüllung der Lücke werden die Vertragsparteien eine angemessene Regelung treffen, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was sie gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt haben würden, soweit sie bei Abschluss dieser Vereinbarung den Punkt bedacht hatten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Elektronischen Bundesanzeiger in Kraft.

Halle (Saale), 30. September 2026

gez.
Sascha Gläßer
Präsident

gez.
Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Hauptgeschäftsführer

Magdeburg

gez.
Klaus Olbricht
Präsident

gez.
André Rummel
Hauptgeschäftsführer